

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 35	DIENSTAG, DEN 8. JULI	2014
Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 2014	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Opernboulevard II – Dammtorstraße“ 707-3-1	251
1. 7. 2014	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Bahrenfeld neu: 29-1-4	255
1. 7. 2014	Zweite Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Ottensen neu: 29-1-5	258
4. 7. 2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare ... 3011-1-2	261

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Opernboulevard II – Dammtorstraße“

Vom 1. Juli 2014

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 424), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Dammtorstraße weiter zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere vorgeesehen:

- a) Realisierung und Betrieb einer Weihnachtsbeleuchtung für die Dammtorstraße;
- b) Zusätzliche Gehwegreinigung, Winterdienst, Kleinreparaturen;
- c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die Otto Wulff BID-Gesellschaft mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des dem Aufgabenträger zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich einer Verwaltungspauschale nach § 5 690.184 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 6.834 Euro festgesetzt.

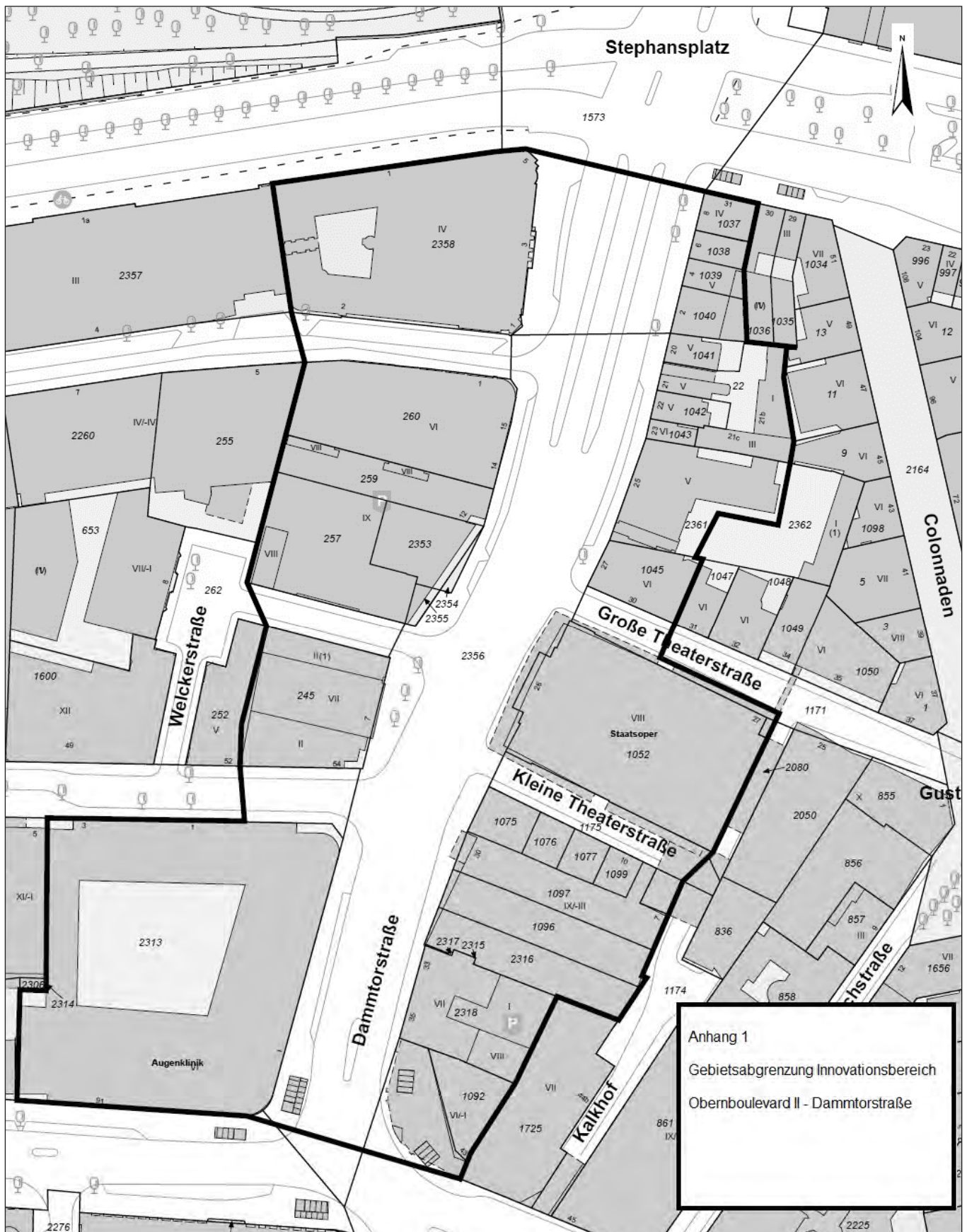
§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 2014.



Anhang 2

**Der Innovationsbereich „Opernboulevard II – Dammtorstraße“ umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen)**

Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer	Flurstücksnummer
1	Dammtorwall 4, Stephansplatz 1, 2, 5, Gorch-Fock-Wall ohne Nummer	2358
2	Dammtorstraße 14, 15, Dammtorwall 1	260
3	Dammtorstraße 12; Dammtorstraße 11, östlich Welckerstraße 8	259, 2353, 2355, 257
4	Dammtorstraße 7, Drehbahn 54, Welckerstraße ohne Nummer	245
5	Dammtorstraße 1, Drehbahn 1, 3, Valentinskamp 91	2313
6	Gänsemarkt 43	1092
7	Dammtorstraße 33, 35	2318
8	Dammtorstraße ohne Nummer; östlich Dammtorstraße 32; Kalkhof 7, Kleine Theaterstraße 10, Dammtorstraße 30	2317, 2315, 2316, 1096, 1097, 1075, 1076, 1077, 1099
9	Dammtorstraße 28, Große Theaterstraße 27, Kleine Theaterstraße ohne Nummer	1052
10	Dammtorstraße 27, Große Theaterstraße 30	1045
11	Dammtorstraße 25	2361
12	Dammtorstraße 23	1043
13	Dammtorstraße 22	1042
14	Dammtorstraße 21, 21b, 21c	22
15	Dammtorstraße 20	1041
16	Stephansplatz 2, 4, 6; Stephansplatz 8, Esplanade 31	1040, 1039, 1038, 1037

Gemarkung Neustadt-Nord – Bezirk Hamburg-Mitte

**Verordnung
über eine Repräsentativerhebung
zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung
für ein Gebiet im Stadtteil Bahrenfeld**

Vom 1. Juli 2014

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Gebiet „Bahrenfeld-Süd“ des Stadtteils Bahrenfeld eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von rund 800 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet.

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaften befragt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2015 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht aus standardisierten Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen

Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

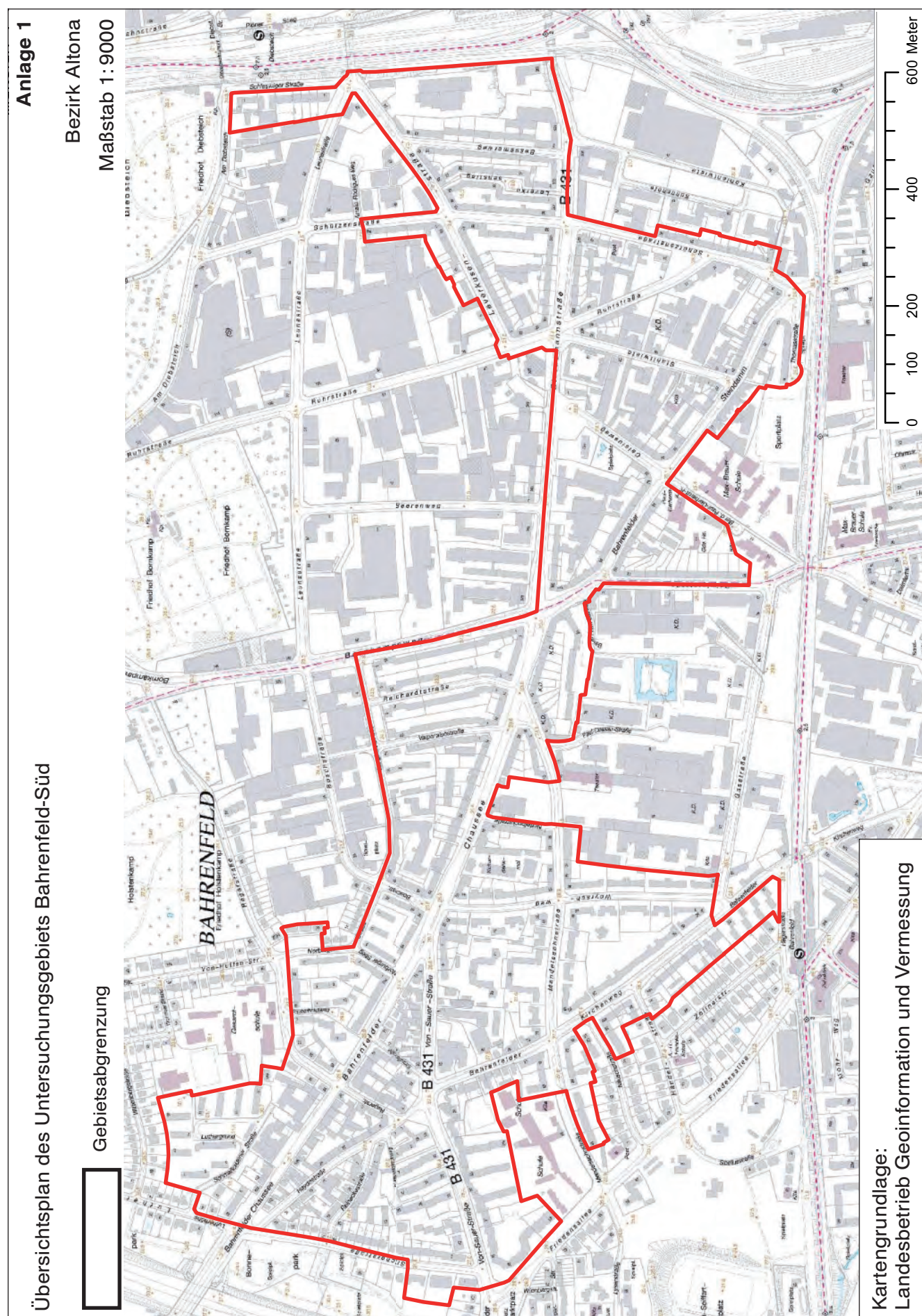
§ 9

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 2014.



Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale

1.	Gebäude	3.1.2	Lebensalter
1.1	Baujahr	3.1.3	Anzahl der Erwerbstätigen
1.2	Geschossanzahl	3.1.4	Beschäftigungsart
1.3	Zustand	3.1.5	Anzahl der nicht Berufstätigen
1.4	Dachgeschossausbau	3.1.6	Art des Bildungsabschlusses
2.	Wohnung	3.1.7	Nationalität/Migrationshintergrund
2.1	Eigentümerstruktur (städtisch, genossenschaftlich, privat)	3.1.8	Wohlstand
2.2	Nutzungsverhältnis (Mieter/Untermieter/Eigentümer)	3.1.8.1	Art des Lebensunterhalts
2.3	Wohnfläche	3.1.8.2	Einkommenshöhe
2.4	Zimmeranzahl	3.1.8.3	PKW-Besitz
2.5	Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung)	3.1.9	Miete
2.6	Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren	3.1.9.1	Höhe der Netto-Kaltniete
2.6.1	Auswirkungen des Eigentümerwechsels	3.1.9.2	Betriebs-/Nebenkosten
2.7	Ausstattung	3.1.9.3	Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
2.7.1	Heizung	3.1.9.4	Differenz zur Vergleichsmiete
2.7.2	Bad	3.1.9.5	Mietbelastung in vom Hundert des Einkommens
2.7.3	Wasserversorgung	3.2	Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung
2.7.4	Freisitz	3.2.1	Wohndauer
2.7.5	Aufzug	3.2.2	Lage der vorherigen Wohnung
2.7.6	Sonstiges	3.2.3	Zufriedenheit mit der Wohnung
2.7.7	allgemeine Bewertung	3.2.4	Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
2.7.8	Barrierefreiheit	3.2.5	Verwurzelung im Stadtteil
2.8	Modernisierung	3.2.6	im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten
2.8.1	Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren	3.2.7	Entfernung zum Arbeitsplatz
2.8.2	Art der Modernisierung	3.2.8	Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
2.8.3	geplante Modernisierungen	3.2.9	Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet
2.8.4	Umlegung der Modernisierungskosten auf die Miete	3.3	Veränderungsabsichten/Mobilität
3.	Haushalt/Wohngemeinschaft	3.3.1	Umzugsabsichten
3.1	Sozialstruktur	3.3.2	Umzugsgründe
3.1.1	Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen beziehungsweise behinderten Personen	3.3.3	Umzugsziel

**Zweite Verordnung
über eine Repräsentativerhebung
zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung
für ein Gebiet im Stadtteil Ottensen**

Vom 1. Juli 2014

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Gebiet „Ottensen“ des Stadtteils Ottensen eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von rund 800 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet.

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird in dem Zeitraum vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2015 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht aus standardisierten Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen

Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigegebenen Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

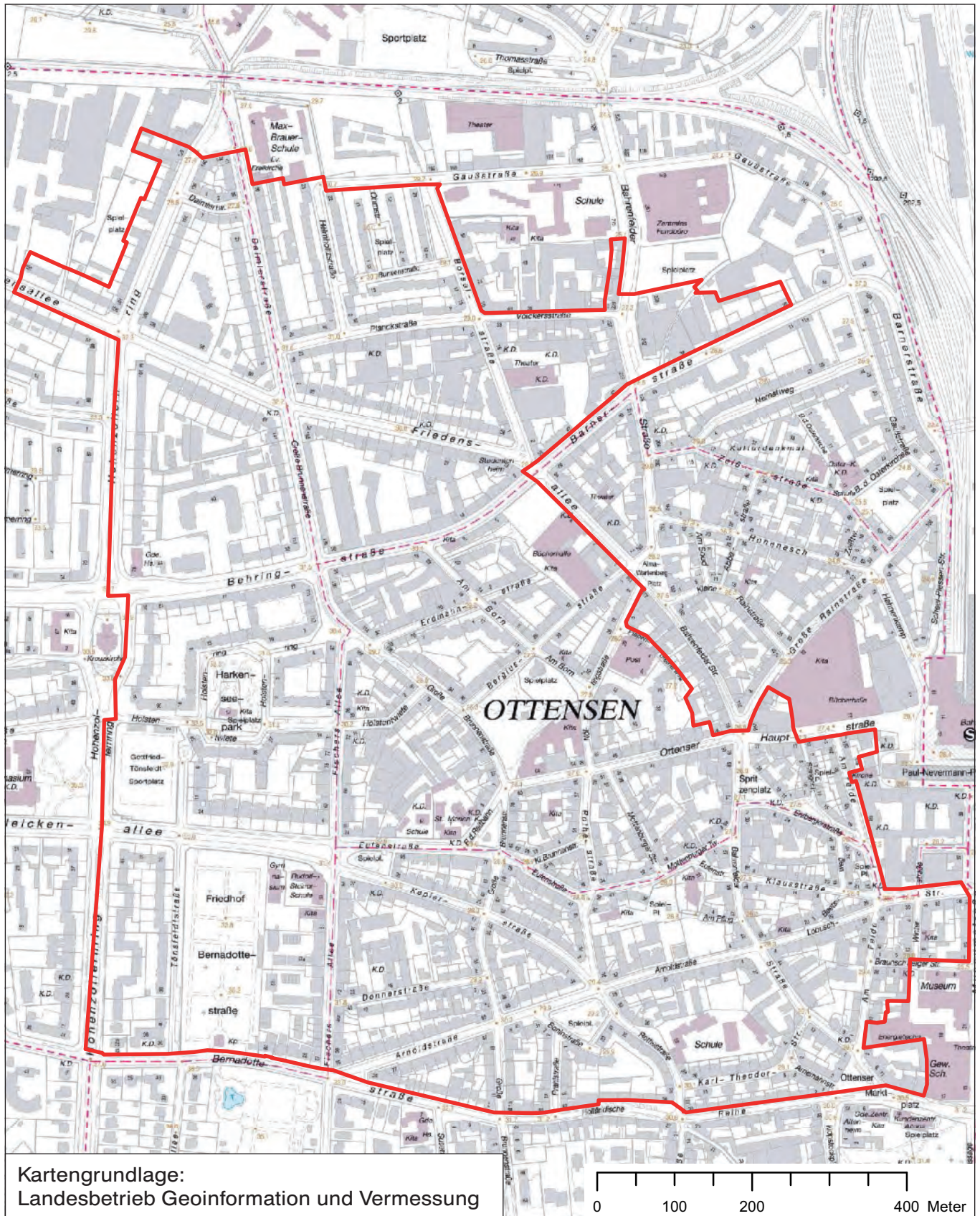
Hamburg, den 1. Juli 2014.

Anlage 1

Übersichtsplan des Untersuchungsgebiets Ottensen

Bezirk Altona

Maßstab 1: 7000

 Gebietsabgrenzung

Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale

1.	Gebäude	3.1.2	Lebensalter
1.1	Baujahr	3.1.3	Anzahl der Erwerbstätigen
1.2	Geschossanzahl	3.1.4	Beschäftigungsart
1.3	Zustand	3.1.5	Anzahl der nicht Berufstätigen
1.4	Dachgeschossausbau	3.1.6	Art des Bildungsabschlusses
2.	Wohnung	3.1.7	Nationalität/Migrationshintergrund
2.1	Eigentümerstruktur (städtisch, genossenschaftlich, privat)	3.1.8	Wohlstand
2.2	Nutzungsverhältnis (Mieter/Untermieter/Eigentümer)	3.1.8.1	Art des Lebensunterhalts
2.3	Wohnfläche	3.1.8.2	Einkommenshöhe
2.4	Zimmeranzahl	3.1.8.3	PKW-Besitz
2.5	Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung)	3.1.9	Miete
2.6	Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren	3.1.9.1	Höhe der Netto-Kaltmiete
2.6.1	Auswirkungen des Eigentümerwechsels	3.1.9.2	Betriebs-/Nebenkosten
2.7	Ausstattung	3.1.9.3	Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
2.7.1	Heizung	3.1.9.4	Differenz zur Vergleichsmiete
2.7.2	Bad	3.1.9.5	Mietbelastung in vom Hundert des Einkommens
2.7.3	Wasserversorgung	3.2	Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung
2.7.4	Freisitz	3.2.1	Wohndauer
2.7.5	Aufzug	3.2.2	Lage der vorherigen Wohnung
2.7.6	Sonstiges	3.2.3	Zufriedenheit mit der Wohnung
2.7.7	allgemeine Bewertung	3.2.4	Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
2.7.8	Barrierefreiheit	3.2.5	Verwurzelung im Stadtteil
2.8	Modernisierung	3.2.6	im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten
2.8.1	Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren	3.2.7	Entfernung zum Arbeitsplatz
2.8.2	Art der Modernisierung	3.2.8	Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
2.8.3	geplante Modernisierungen	3.2.9	Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet
2.8.4	Umlegung der Modernisierungskosten auf die Miete	3.3	Veränderungsabsichten/Mobilität
3.	Haushalt/Wohngemeinschaft	3.3.1	Umzugsabsichten
3.1	Sozialstruktur	3.3.2	Umzugsgründe
3.1.1	Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen beziehungsweise behinderten Personen	3.3.3	Umzugsziel

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare**

Vom 4. Juli 2014

Auf Grund von § 37 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414), und Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 4), geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 415), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216), zuletzt geändert am 9. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus einem Grundbetrag von monatlich 950 Euro und einem kindbezogenen Zuschlag. Die Unterhaltsbeihilfe wird zum jeweils Monatsletzten eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

(2) Der Grundbetrag erhöht sich jeweils um den gleichen Vmhundertsatz und zu dem gleichen Zeitpunkt wie der nach den Vorschriften des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 68, 69), in der jeweils geltenden Fassung gewährte Grundgehaltssatz eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13. Bei der Anpassung sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

(3) Den kindbezogenen Zuschlag erhalten Referendare, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Höhe des kindbezogenen Zuschlags an der Unterhaltsbeihilfe bestimmt sich nach dem Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13 nach § 45 Absatz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes zustehenden Unterschiedsbetrag.

(4) Weitergehende Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich werden nicht gewährt.“

2. In § 3 wird die Textstelle „die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1“ durch die Textstelle „den Grundbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

(1) In Artikel 1 Nummer 1 tritt § 1 Absatz 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Hamburg, den 4. Juli 2014.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

